

DÜSSELDORFER TABELLE¹

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/ 1.080
2.	1.901 - 2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301 - 2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701 - 3.100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101 - 3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501 - 3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901 - 4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301 - 4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701 - 5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101 - 5.500	567	650	762	844	160	2.100
ab 5.501 nach den Umständen des Falles							

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anm. 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erst-rangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28.09.2017 (BGBl. 2017 I 3525). Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB aufgerundet.

Die Bedarfssätze der vierten Altersstufe – ab 18 Jahren – entsprechen bis auf weiteres den für 2017 maßgeblichen Werten.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 880 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.080 EUR. Hierin sind bis 380 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.

Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.300 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 480 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltungspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **735** EUR. Hierin sind bis **300** EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

- I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):
 1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:	3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:	3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl gemäß § 1577 Abs. 2 BGB; ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.
- II. Fortgeltung früheren Rechts:
1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigten Kinder:
- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| a) §§ 58, 59 EheG: | in der Regel wie I, |
| b) § 60 EheG: | in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I, |
| c) § 61 EheG: | nach Billigkeit bis zu den Sätzen I. |
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.
- IV. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:
- | | |
|---|-----------|
| Unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig | 1.200 EUR |
|---|-----------|
- Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- V. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. Falls erwerbstätig: | 1.080 EUR |
| 2. Falls nicht erwerbstätig: | 880 EUR |
- VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- | | |
|--|-----------|
| a) Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 1.200 EUR |
| b) Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.300 EUR |
| c) Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen | 1.800 EUR |
2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- | | |
|--|-----------|
| a) Gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | 960 EUR |
| b) Gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.040 EUR |
| c) Gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen | 1.440 EUR |
- (vergl. Anm. D I)

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anm. A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

Beispiel: Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 18 Jahren (K1), 7 Jahren (K2) und 5 Jahren (K3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld. Der Beispielsberechnung liegt das vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 geltende Kindergeld zugrunde.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 1.080 EUR

Verteilungsmasse: $1.350 \text{ EUR} - 1.080 \text{ EUR} = 270 \text{ EUR}$

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

$333 \text{ EUR} (527 - 194) (K 1) + 309 \text{ EUR} (406 - 97) (K 2) + 254 \text{ EUR} (354 - 100) (K 3)$
 $= 896 \text{ EUR}$

Unterhalt:

K 1: $333 \times 270 : 896 = 100,35 \text{ EUR}$

K 2: $309 \times 270 : 896 = 93,11 \text{ EUR}$

K 3: $254 \times 270 : 896 = 76,54 \text{ EUR}$

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB

I. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.800 EUR (einschließlich 480 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.440 EUR (einschließlich 380 EUR Warmmiete).

II. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB): Nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 880 EUR.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.200 EUR. Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

E. Übergangsregelung

Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO: Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. Eine Abänderung ist nicht erforderlich. An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 01.01.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Prozentsatz wird auf der Grundlage der zum 01.01.2008 bestehenden Verhältnisse einmalig berechnet und bleibt auch bei späterem Wechsel in eine andere Altersstufe unverändert (BGH Urteil vom 18.04.12 – XII ZR 66/10 – FamRZ 2012, 1048). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Wegen der sich nach § 36 Nr. 3 EGZPO ergebenden vier Fallgestaltungen wird auf die Beispielsberechnungen der Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2017 verwiesen.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge und zwar für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 30.06.2019 (nachstehend **I.**) und für die Zeit ab 1. Juli 2019 (nachstehend **II.**).

I.**1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019**

Ab dem 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 194 EUR, für das dritte Kind 200 EUR und ab dem vierten Kind 225 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	257	309	379	333	100
2.	1.901 - 2.300	275	330	403	360	105
3.	2.301 - 2.700	293	350	427	386	110
4.	2.701 - 3.100	311	370	451	413	115
5.	3.101 - 3.500	328	391	475	439	120
6.	3.501 - 3.900	357	423	513	481	128
7.	3.901 - 4.300	385	456	551	523	136
8.	4.301 - 4.700	413	488	589	565	144
9.	4.701 - 5.100	442	521	627	608	152
10.	5.101 - 5.500	470	553	665	650	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	254	306	376	327	100
2.	1.901 - 2.300	272	327	400	354	105
3.	2.301 - 2.700	290	347	424	380	110
4.	2.701 - 3.100	308	367	448	407	115
5.	3.101 - 3.500	325	388	472	433	120
6.	3.501 - 3.900	354	420	510	475	128
7.	3.901 - 4.300	382	453	548	517	136
8.	4.301 - 4.700	410	485	586	559	144
9.	4.701 - 5.100	439	518	624	602	152
10.	5.101 - 5.500	467	550	662	644	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	241,50	293,50	363,50	302	100
2.	1.901 - 2.300	259,50	314,50	387,50	329	105
3.	2.301 - 2.700	277,50	334,50	411,50	355	110
4.	2.701 - 3.100	295,50	354,50	435,50	382	115
5.	3.101 - 3.500	312,50	375,50	459,50	408	120
6.	3.501 - 3.900	341,50	407,50	497,50	450	128
7.	3.901 - 4.300	369,50	440,50	535,50	492	136
8.	4.301 - 4.700	397,50	472,50	573,50	534	144
9.	4.701 - 5.100	426,50	505,50	611,50	577	152
10.	5.101 - 5.500	454,50	537,50	649,50	619	160

II.

ab 1. Juli 2019

Ab dem 1. Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 204 EUR, für das dritte Kind 210 EUR und ab dem vierten Kind 235 EUR.

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	252	304	374	323	100
2.	1.901 - 2.300	270	325	398	350	105
3.	2.301 - 2.700	288	345	422	376	110
4.	2.701 - 3.100	306	365	446	403	115
5.	3.101 - 3.500	323	386	470	429	120
6.	3.501 - 3.900	352	418	508	471	128
7.	3.901 - 4.300	380	451	546	513	136
8.	4.301 - 4.700	408	483	584	555	144
9.	4.701 - 5.100	437	516	622	598	152
10.	5.101 - 5.500	465	548	660	640	160

3. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	249	301	371	317	100
2.	1.901 - 2.300	267	322	395	344	105
3.	2.301 - 2.700	285	342	419	370	110
4.	2.701 - 3.100	303	362	443	397	115
5.	3.101 - 3.500	320	383	467	423	120
6.	3.501 - 3.900	349	415	505	465	128
7.	3.901 - 4.300	377	448	543	507	136
8.	4.301 - 4.700	405	480	581	549	144
9.	4.701 - 5.100	434	513	619	592	152
10.	5.101 - 5.500	462	545	657	634	160

Ab 4. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.900	236,50	288,50	358,50	292	100
2.	1.901 - 2.300	254,50	309,50	382,50	319	105
3.	2.301 - 2.700	272,50	329,50	406,50	345	110
4.	2.701 - 3.100	290,50	349,50	430,50	372	115
5.	3.101 - 3.500	307,50	370,50	454,50	398	120
6.	3.501 - 3.900	336,50	402,50	492,50	440	128
7.	3.901 - 4.300	364,50	435,50	530,50	482	136
8.	4.301 - 4.700	392,50	467,50	568,50	524	144
9.	4.701 - 5.100	421,50	500,50	606,50	567	152
10.	5.101 - 5.500	449,50	532,50	644,50	609	160